

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 159.

Sonntag den 7. Juni.

1868.

Regulativ,

die Trödler, Meubleurs, Antiquare und Pfandverleiher in Leipzig betr.

Behufs der wirksamen Durchführung der criminalpolizeilichen Nachforschungen nach unbekanntem Urhebern von Eigenthumsverbrechen erscheint es erforderlich, auch die Wachsamkeit der am hiesigen Orte wohnhaften Trödler, Meubleurs und Antiquare, sowie Pfandverleiher in Anspruch zu nehmen, und sind zu dem Ende folgende Bestimmungen getroffen worden.

§. 1.

Jeder Meubleur und Trödler, auch wenn er sich Rohproducten-
händler nennt oder seinem Geschäfte irgend welche Bezeichnung
gibt, sobald er einen Handel mit gebrauchten Gegenständen
betreibt, ingleichen der Antiquar, welcher auf anderem Wege als
dem des Buchhandels mit Ein- und Verkauf von Büchern sich
befaßt, hat ein von dem Polizeiamte gestempeltes und foliirtes
Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen.

Dem jedesmaligen Eintrage in dieses Buch sind unterworfen:
Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwerk, Betten, Meubles,
hauswirthschaftliche Geräthe und Handwerkszeug aller Art,
Metallgegenstände, altes Eisen und sonstige Metallstücke,
Leihhaus- und Lagerscheine, Werthpapiere, Münzen, Uhren,
Preiosen, Juwelen, Gold- und Silbersachen, Zeuge und
Stoffe, Pelzwaaren, Bücher, Musikalien, musikalische In-
strumente, Bilder und alle sonstigen Werthgegenstände, wo-
zu jedoch Glasbroden, Hader und Knochen nicht gerechnet
werden.

Aus diesem Buche muß sich

1. die laufende Nummer des Geschäfts,
2. der Tag des Einkaufs,
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verkäufers,
worüber der Trödler einen genügenden Ausweis zu ver-
langen und sich zu verschaffen hat,
4. der erkaufte Gegenstand und die Beschreibung desselben
[verkaufte Pfandscheine sind unter Beifügung der Nummer
des Scheins und Beschreibung des Pfandobject's einzutragen],
5. der Preis des erkauften Gegenstandes,
6. ein Nachweis über das weitere Gebahren mit dem erkauften
Gegenstande, wenn derselbe nicht mehr in natura vorhanden ist,
unter Beifügung des Vor- und Zunamens und Wohnortes
des etwaigen Abläufers und des Tages des Wiederverkaufs
erschehen lassen.

§. 2.

Jede Person, welche gewerbmäßig auf Pfänder Geld verleiht,
hat gleichfalls ein von dem Polizeiamte zu stempelndes und zu
foliirendes Pfandbuch zu halten.

In diesem Buche sind für jedes Geschäft zu vermerken:

1. die laufende Nummer,
2. der Tag des vollzogenen Geschäfts,
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Verpfänders,
worüber der Pfandleiher einen genügenden Ausweis zu ver-
langen und sich zu verschaffen hat,
4. Beschreibung des Pfandes [verpfändete Leihhauscheine sind
unter Beifügung der Nummer des Scheins und des auf dem
letzteren bezeichneten Pfandes einzutragen],
5. Summe und Rinzsorte des Darlehens, sowie die getroffene
Uebereinkunft in Bezug auf die Zinsen,
6. die bedungene Zeit der Wiederbezahlung und Angabe, ob
und wann die Wiedereinlösung des Pfandes erfolgt ist, be-
ziehentlich, wenn dies nicht geschehen, wo das Pfand hin-
gekommen ist und wenn der Pfandverleiher zur Veräußerung
des Pfandes geschritten ist, unter Beifügung des Vor- und
Zunamens und Wohnortes des etwaigen Abläufers und
des Tages des Wiederverkaufs.

§. 3.

Es werden neuerdings Pfandgeschäfte in der Art gemacht, daß
der Pfandleiher das Pfandstück angeblich von dem Verpfänder
kauft und daß sich Letzterer bis zu einem im voraus bestimmten
Termine ein Rückkaufsrecht vorbehält.

Geschäftsleute, welche in dieser Art Pfandgeschäfte machen,
sie mögen ihrem Geschäftsbetriebe einen Namen beilegen, welchen
sie wollen, sind zur Führung eines Kaufbuchs in dem §. 1 ge-
dachten Maße verpflichtet und haben das Geschäft in dieses Buch
unter den §. 1 aufgeführten Rubriken einzutragen. Unter Rubrik 6
ist zuverörderst die Zeit, bis zu welcher ein Rückkaufsrecht vorbe-
halten ist, und der Umstand, ob der Verkäufer von dem Rück-
kaufsrechte Gebrauch gemacht hat oder nicht, und erst im letzteren
Falle das weitere Gebahren mit dem Stücke, wenn dasselbe nicht
mehr in natura vorhanden ist, einzutragen, unter Beifügung der
Zeit des etwaigen Weiterverkaufs und des Vor- und Zunamens,
sowie Wohnorts des Käufers.

§. 4.

Jeder Trödler, Meubleur, Antiquar und Pfandleiher und
jede Person, welche nach §. 3 Geschäfte macht, ist verpflichtet,
wenn Gegenstände zum Verkauf oder Ankauf angeboten werden,
ihunlichst zu erforschen, ob dem Verkäufer oder Verpfänder ein
Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Bei entstehendem Verdacht
des Gegentheils ist dem Polizeiamte sofort Nachricht zu geben und
die Sache, und wenn thunlich, auch die Person des Verkaufenden
oder Verpfändenden bis zum Einschreiten der Polizei in Gewahrsam
zu nehmen.

Namentlich hat der Trödler, Antiquar, Pfandverleiher u. s. w.,
wenn Dienstboten etwas verkaufen oder versetzen wollen, sein
Augenmerk darauf zu richten, ob die zu versetzenden oder zu ver-
kaufenden Sachen etwa der Dienstherrschaft gehören können.

§. 5.

Die Trödler, Meubleurs, Antiquare und Pfandverleiher,
sowie Personen, welche Geschäfte der in §. 3 gedachten Art machen,
haben die ihnen zugefertigten öffentlichen Bekanntmachungen über
gestohlene und verlorene Gegenstände genau durchzusehen, aufzu-
bewahren und zusammenzuheften.

Wenn sie durch solche schriftliche oder auch bloß durch Polizei-
organe bewirkte mündliche Bekanntmachungen oder sonst auf glaub-
hafte Weise davon, daß Sachen irgend welcher Art gestohlen oder
verloren worden sind, benachrichtigt worden und ihnen die bekannt-
gemachte Beschreibung der gestohlenen oder verlorenen Gegenstände
auf die ihnen zum Kauf oder als Pfand angebotenen Sachen zu
passen scheint, so haben sie sofort die ihnen beigegebenen Verdachts-
gründe dem Polizeiamte mitzutheilen und die Sache, und wenn
möglich auch die Person des Verpfändenden oder Verkaufenden bis
zum Einschreiten der Polizei festzuhalten.

§. 6.

Mit Kindern haben sich die Trödler, Antiquare, Pfandleiher u. s. w.
niemals in ein Geschäft einzulassen.

Bei älteren aber noch unmündigen Personen hat der Trödler,
Antiquar, Pfandleiher u. s. w. sein Augenmerk darauf zu richten,
daß der Verkauf oder Verpfand der ihnen überbrachten Gegenstände
unter Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes erfolge.

§. 7.

Den Trödlern ist es untersagt, alte Schlösser und Schlüssel
auszufeuern. Auch dürfen sie letztere nur dann verkaufen, wenn
sie vorher zerhackt und unbrauchbar gemacht worden sind.

§. 8.

Die in §. 1 und 2 gedachten Bücher werden den in diesem
Regulative erwähnten Gewerbetreibenden von dem Polizeiamte das
erste Mal unentgeltlich 24 Bogen stark gestempelt ausgeantwortet,
bei späterem weiteren Bedarfe kann der Gewerbetreibende die Bücher
vom Polizeiamte gegen Bezahlung entnehmen; es bleibt ihm aber
auch unbenommen, auf anderem Wege sich den nöthigen Vorrath